

Härtefallkommission Berlin – Merkblatt für Antragstellende

zusammengestellt vom Flüchtlingsrat Berlin, Korrekturen bitte an: buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Die Härtefallkommission Berlin

Menschen, die in Berlin keine Aufenthaltserlaubnis erhalten und ausreisen sollen, haben die Möglichkeit sich an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden. Das Härtefallmitglied prüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen möglich ist. Bei der Prüfung wird geschaut, ob dringende persönliche oder humanitäre Gründe für einen weiteren Verbleib in Deutschland sprechen. Die Kontaktdaten aller Mitglieder finden Sie weiter unten.

Die Berliner Härtefallkommission besteht aus sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern und arbeitet seit Januar 2005 auf der Grundlage der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKV: www.fluechtlingsrat-berlin.de/haertefallvo_Berlin).

Die Mitglieder der Härtefallkommission Berlin (Vertretung / Stellvertretung)

- 1) **Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:** Fr. Frauke Steuber / Fr. Ellahe Amir-Haeri
Willkommenszentrum Berlin, Potsdamer Str. 61, 10785 Berlin
Telefon: 030 9017-2368 (Fr. Steuber)
030 9017 23162 (Fr. Amir-Haeri)
E-Mail: Frauke.Steuber@intmig.berlin.de
Ellahe.Amir-Haeri@intmig.berlin.de
Beratung: Mo, Mi, Do 9-13 Uhr
Do 14-17 Uhr
- 2) **Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:** Fr. Malin Schmidt-Hijazi / NN
Dominicusstr. 12–14, 10823 Berlin
Telefon: 030 9028 - 2139 (Fr. Schmidt-Hijazi)
E-Mail: malin.schmidt-hijazi@senasgiva.berlin.de
Beratung: nur nach Terminvereinbarung
- 3) **Römisch-katholische Kirche:** Kerollous Shenouda / Fr. Karolina Hoser Grancho
Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS), Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin
Telefon: 030 3260 - 2590
E-Mail: haertefall@jrs-germany.org
Beratung: Mi 10-12 Uhr und 14-16 Uhr
- 4) **Evangelische Kirche:** Hr. Matthias Lehmann /
Evangelisches Zentrum, Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin (Raum 3025)
Telefon: 030 29776 - 061 (Hr. Lehmann)
E-Mail: lehmann-matthias-ra@web.de
Beratung: Mi 10–13 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)
- 5) **Liga der Wohlfahrtsverbände:** Fr. Kitty Thiel / Hr. Sascha Aleksjuk
AWO Begegnungszentrum Kreuzberg, Adalbertstr. 23a, 1. Stock, 10997 Berlin
Telefon: 0179 4170751
E-Mail: k.thiel@hfk-liga-berlin.de
s.aleksjuk@hfk-liga-berlin.de
Beratung: nur nach Terminvereinbarung
- 6) **Flüchtlingsrat Berlin e.V.:** Hr. Tobias Jung / Emily Barnickel
Flüchtlingsrat Berlin, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, 2. Hof, 1. Etage, Raum 1108
Telefon: 01578 5957191 (Hr. Jung)
01578 5957027 (Fr. Barnickel)
E-Mail: jung@fluechtlingsrat-berlin.de
barnickel@fluechtlingsrat-berlin.de
Beratung: nur nach Terminvereinbarung
- 7) **Migrationsrat Berlin e.V.:** Fr. Magdalena Benavente / Fr. Victoria Faison
Migrationsrat Berlin, Oranienstr. 159, 10969 Berlin
Telefon: 030 6953 – 6031
E-Mail: magdalena.benavente@migrationsrat.de
victoria.faison@migrationsrat.de
Beratung: Mo 14–16 Uhr (Fr. Benavente)
Di 9–12 Uhr (Fr. Dr. Faison)

Das Härtefallverfahren

Wenn Sie glauben, dass bei Ihnen persönliche oder humanitäre Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland vorliegen, können Sie bei einem Mitglied oder bei einem stellvertretenden Mitglied Ihrer Wahl einen **Beratungstermin** ausmachen. Sie müssen dann Ihre Geschichte erzählen und möglichst alle Unterlagen und Dokumente vorlegen, die für einen Härtefallaufenthalt sprechen. Folgende Unterlagen und Dokumente sind für einen Härtefallantrag in der Regel notwendig:

- Dokumente zu Ihrem **Aufenthalt** (z.B. Mitteilungen und Bescheide von der Asylbehörde (BAMF) und der Ausländerbehörde (LEA); Mitteilungen, Beschlüsse und Urteile vom Gericht; Anwaltliche Schriftsätze; Aufenthaltsdokumente (z.B. Duldung); Meldebescheinigung; Mietvertrag; Nationalpass)
- Dokumente zu Ihrer **Integration** bzw. der Integration Ihrer Familie (z.B. Deutschzertifikat; Arbeits- oder Ausbildungsvertrag; Lohnabrechnungen; Arbeits- oder Ausbildungsangebote; Schulzeugnisse; Nachweise über ehrenamtliche Tätigkeiten; Mitgliedschaftsbescheinigung eines Vereins)
- Dokumente zu Ihrer **Gesundheit** (z.B. ärztliche Atteste und Stellungnahmen; Schwerbehindertenausweis)
- Nachweise Ihrer **Verwurzelung in Berlin** (z.B. Unterstützungsschreiben von Freunden, Bekannten, Nachbarn oder Familie; Unterschriftenliste; Fotos)
- Dokumente zu **strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen** (z.B. Strafbefehle; Urteile)

Nach dem Beratungstermin entscheidet das Kommissionsmitglied, ob es Ihren Fall für eine Beratung in der Härtefallkommission anmeldet. Die **Anmeldung** erfolgt bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission (Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport). Sie selbst können keinen Antrag stellen.

Sobald ein Antrag bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission angemeldet ist, wird die **Zulässigkeit** des Antrags geprüft. Der Antrag ist in der Regel nur zulässig, ...

- a) wenn Sie ausreisepflichtig sind, also beispielsweise eine Duldung oder eine Grenzübertrittsbescheinigung besitzen
- b) wenn Sie in Berlin gemeldet sind und das Landesamt für Einwanderung (LEA) für Sie zuständig ist
- c) wenn kein konkreter Abschiebetermin feststeht
- d) wenn keine schweren strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen

Sollte der Antrag zulässig sein, erhalten Sie von dem anmeldenden Kommissionsmitglied eine **schriftliche Bestätigung über die Anmeldung**. Sie müssen dann keine Abschiebung mehr befürchten. **Für das gesamte Härtefallverfahren dürfen Sie nicht abgeschoben werden**. Nach der Anmeldung wird Ihr Fall in einer regelmäßig stattfindenden **Sitzung der Härtefallkommission beraten**. Wenn zwei Drittel aller Kommissionsmitglieder sich für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach der Härtefallregelung ausspricht, wird Ihr Fall der Innensenatorin vorgelegt. Die **Innensenatorin entscheidet abschließend** darüber, ob Sie einen Aufenthalt erhalten oder nicht. Gegen eine Ablehnung oder Nichtbehandlung des Antrags durch die Härtefallkommission oder die Innensenatorin sind keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage usw.) möglich.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Wenn die Innensenatorin sich für die **Erteilung eines Härtefallaufenthalts** entscheidet, erhalten Sie vom Landesamt für Einwanderung eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG** mit einer Beschäftigungserlaubnis. Der Aufenthaltstitel ist für ein bis drei Jahre gültig. Die **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel an bestimmte **Auflagen** geknüpft, wie beispielsweise das Erlangen eines Sprachzertifikats, der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung oder dem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts.